



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Bundesarbeitsgericht  
Hugo-Preuß-Platz 1  
99084 Erfurt

Bundessozialgericht  
Graf-Bernadotte-Platz 5  
34119 Kassel

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und  
Arbeitsmedizin  
Friedrich-Henkel-Weg 1-25  
44149 Dortmund

Bundesversicherungsamt  
Friedrich-Ebert-Allee 38  
53113 Bonn

Bundesagentur für Arbeit  
Regensburger Straße 104  
90478 Nürnberg

REFERAT Zb1-Bonn  
BEARBEITET VON Stefan Vogel  
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn  
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn  
TEL +49 228 99 527-3622  
FAX +49 228 99 527-2253  
E-MAIL zb1-bonn@bmas.bund.de  
DE-MAIL poststelle@bmas.de-mail.de  
INTERNET www.bmas.de

Bonn, 9. Juli 2018  
AZ Zb1-04802-7/32

## **Verhandlungsvergaben nach § 8 Abs. 4 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO); Verfahren bei freiberuflichen Leistungen und bei Zuwendungen**

Anlage: 1

Zum 01.07.2018 ist die neue Hausanordnung zur Vergabe öffentlicher Aufträge und für Beschaffungen über das Kaufhaus des Bundes (Beschaffungsanordnung - BeschAO) im Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Kraft getreten (s. Anlage).

Anlass für die Überarbeitung waren vor allem Änderungen der BMAS-internen Zuständigkeiten sowie Modifikationen bei einzelnen Verfahrensvorgaben. Im Zusammenhang mit den geänderten Zuständigkeitsregelungen ist die Vorschrift des § 5a BeschAO (alt) weggefallen.

In der BeschAO sind damit weiterhin neben BMAS-internen organisatorischen Regelungen Vorgaben für die Vergabe von freiberuflichen Leistungen enthalten (§ 7 BeschAO). Darüber

hinaus ist in § 6 BeschAO der Höchstwert für Verhandlungsvergaben nach § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO festgelegt. Regelungen zu Zuwendungen finden sich in § 8 BeschAO.

In Fortführung des Runderlasses vom 5.12.2017 (Az: Zb1-04802-7/32) sind die Vorschriften der §§ 6 - 8 BeschAO hiermit und bis auf weiteres von den obersten Bundesgerichten und Behörden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums bei der Durchführung von Vergabeverfahren und ggf. bei der Bewilligung von Zuwendungen zu beachten.

Für die Bundesagentur für Arbeit und die unter Rechtsaufsicht des Bundesversicherungsamtes stehenden Sozialversicherungsträger und Einrichtungen ist die Verhandlungsvergabe nach § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO bis zu dem in § 6 BeschAO festgelegten Höchstwert und nach dem dort vorgeschriebenen Verfahren zugelassen. Für die Regelungen der §§ 7 und 8 BeschAO bitte ich um Kenntnisnahme. Das Bundesversicherungsamt bitte ich um entsprechende Bekanntgabe in seinem Aufsichtsbereich.

Im Auftrag



Bert Moll